

J. von Känel, Präsident
MuttENZ
Pappelweg 12
4132 MuttENZ
Tel. 061 311 12 13

Evangelische Volkspartei

An den
Gemeinderat MuttENZ
Kirchplatz 3, Postfach
4132 MuttENZ 1

MuttENZ, 13. Februar 2015

Vernehmlassung

Totalrevision Polizeireglement sowie Neue Verordnung zum Polizeireglement

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP Sektion MuttENZ bedankt sich für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zum oben genannten Reglement und zur entsprechenden Verordnung

Totalrevision Polizeireglement (Nr. 11.100)

Wir sind mit der vorgesehenen Totalrevision einverstanden; erlauben uns aber, zu den unten angeführten Artikeln einige Anregungen und Fragen einzubringen:

§ 5, Absatz 3 und 4

- ==> Der Kostenersatz und die Aufwandgebühren richten sich nach den Ansätzen der Polizei Basel-Landschaft.
- ==> **Wir schlagen vor, diese aus Gründen der Transparenz im Anhang an den Bussenkatalog aufzuführen.** Falls zu umfangreich, mit Minimal- und Maximalbetrag erwähnen.

§ 8, erster Punkt

- 'verboten ist die öffentliche Gefährdung..' ==> hier fehlt uns die Begriffserklärung; Gefährdung von was?

§ 10, Absatz 1 a

- 'das Benützen des öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke und Sammlungen'
- ==> **Der Begriff 'Sammlungen' müsste u.E. präzisiert werden.** Es geht wohl nur um kommerzielle Sammlungen. Das Sammeln von Unterschriften (z.B. für Initiativen) und Sammeln von Geld für nicht kommerzielle Institutionen (z.B. Vereinsmitgliedschaften, Patenschaften) sollten erlaubt sein.

§ 10, Absatz 1 c

- 'das Versammeln von mehr als 50 Personen für den gemeinsamen extensiven Alkoholkonsum'
- ==> Die Grenze von 50 Personen ist sehr hoch. Insbesondere im Vergleich wofür man sonst eine Bewilligung braucht. Kinder und andere Personen können sich bereits bei einer viel kleineren Gruppe betrunkenen Personen bedroht fühlen; z.B. beim Spielen im Park.
- ==> **Grenze tiefer ansetzen, z.B. 20 Personen**

§ 18, Absatz 1

- ==> Im Alten Reglement wurde im § 23 präzisiert, dass ein Fahrzeug nicht länger als drei Monate auf öffentlichem Grund abgestellt werden darf. Neu steht „herrenlos“. Ein Auto, das während einer 6-monatigen Weltreise abgestellt bleibt, ist nicht herrenlos. Ist das die Meinung?... oder wäre das verboten?

§ 18, Absatz 2

- 'Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn...'
- ==> Mit der Einführung der Tempo 30 Zone wurde absichtlich „verkehrsberuhigendes Parkieren“ eingeführt. In Zeiten wo wirklich eine Schneeräumung nötig ist, sieht man die vereinzelt Parkfelder infolge Schnee nicht mehr. Es sollen nur Fahrzeuge abgeschleppt werden können, die in grober Weise behindernd abgestellt wurden. Betreffend Uebernahme der Kosten von Kollisionen zu 100% durch den Fahrzeughalter sind u.E. auch die Gemeindebedienstete in der Pflicht, solche Kollisionen zu vermeiden, oder allenfalls auch mithaftbar zu machen.
- ==> **Absatz neu formulieren**

§ 27, Absatz 1

- 'Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, ...'
- ==> Heute gibt es viele Lampen, die das nicht sind. Man kann solche Lampen kaufen (z.B. rund, flach an der Wand, Kugeln etc.). Es kann nicht sein, dass zum Verkauf zugelassene Lampen in Muttentz nicht erlaubt sind, bzw. Lampen ausgewechselt werden müssen.
- ==> **'nach oben abgeschirmt' streichen**

§ 32, Absatz 2

- 'Anlässe sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig...'
- ==> Neu braucht es nicht einmal einen Veranstalter. Es sollte irgendwo umschrieben werden, was man unter einem 'Anlass' versteht. Beispiel: Für ein Besäufnis von 49 Personen braucht es offenbar keine Bewilligung, weil es kein Anlass ist.
- ==> Gilt 'Bewilligungspflicht' nur auf öffentlichem Grund? Oder aber auch auf privatem Grund, z.B. bei einem Fest mit Gelegenheitswirtschaft?
- ==> Wie ist es mit Anlässen von Vereinen, Schulen, Jugendanlässen, Robi-Spielplatz etc. Schnitzeljagd, organisiertes Spielen in Gruppen?
- ==> Im alten § 15 war vorgesehen, dass die Gebühren bei karitativen Anlässen erlassen werden können. Neu gibt es diese Möglichkeit nicht mehr. ==> **Möglichkeit des Gebührenerlasses hier erwähnen.**

§ 32 alt, Absatz 3

- 'Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen bleiben vorbehalten'
- ==> Dieser Absatz wurde ersatzlos gestrichen. Warum? Insbesondere bei Vandalismus wäre dies sinnvoll.
- ==> **Die Möglichkeit von Schadenersatzansprüchen wieder ins Reglement aufnehmen.**

Bussenkatalog (Anhang I zum Reglement)**1.02, 1.03 und 1.03:**

==> Der Bezug zum Reglement ist falsch; es muss '§ 8 Pol Reglement' heissen.

1.05:

==> Die 'Verrichtung einer Notdurft im Siedlungsgebiet' ist im Polizeireglement nicht erwähnt. Geht das unter 'Erregen eines öffentlichen Aergernisses' oder 'unerlaubtes Entsorgen von Abfällen'? :-)

==> **Die 'Verrichtung einer Notdurft im Siedlungsgebiet' müsste wohl auch im Polizeireglement erwähnt werden.**

5.01:

==> Die Bussenhöhe ist im Verhältnis zu anderen 'strafbaren Tatbeständen' zu hoch. Wie ist es z.B. mit 'Plakaten' „entlaufene Katze“, „Quartierfest“, „Fasnachtsumzug“ etc.?

==> **Hier muss mit viel Augenmass und Menschenverstand gehandelt werden.**

Neue Verordnung zum Polizeireglement

==> **keine Bemerkungen, i.O.**

Besten Dank und

Freundliche Grüsse

für die EVP Muttenz

gez.

Jakob von Känel, Präsident